

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge - Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (RiesterRente) E92

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	3
3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	4
4. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten.....	4
5. Erklärung über unsere Leistungspflicht	5
6. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. Herabsetzung der garantierten Versicherungsleistungen.....	6
7. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	6
8. Abhängigkeit des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein	6
9. Ausschluss des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge....	7
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	7
11. Abänderungen zum Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge - Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (RiesterRente) E92	7

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge - Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (RiesterRente) E92

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?
- 1.2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 1.3 Wann können Sie die Berufsunfähigkeitsrente für die Beitragszahlung zum Grundbaustein verwenden?
- 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?

(1) Leistungen bei Berufsunfähigkeit

Wenn Sie während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig werden, zahlen wir die vereinbarte monatliche Berufsunfähigkeitsrente jeweils am 1. Bankarbeitstag eines Monats. Außerdem entfällt die Beitragszahlungspflicht für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Die Leistungen des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen wir, solange

- der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und
- Sie leben, längstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer. Die Leistungsdauer endet frühestens mit der Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an.

(2) Anspruch auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit

a) Anspruch auf die Versicherungsleistungen

Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

b) Beitragszahlung bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht

Bis zur Entscheidung, ob ein Anspruch vorliegt, müssen die Beiträge in voller Höhe weiter gezahlt werden. Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkennen, werden wir die für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zu viel gezahlten Beiträge zurückzahlen.

1.2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

(1) Berufsunfähigkeit

a) Vollständige Berufsunfähigkeit

Wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - die ärztlich nachzuweisen sind,
 - voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf auszuüben, und
 - Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als zumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich.

b) Teilweise Berufsunfähigkeit

Sie sind auch berufsunfähig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind und damit eine teilweise Berufsunfähigkeit vorliegt.

c) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit

Maßgebend bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist

- der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war;
- der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf, falls Sie als Folge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls Ihren Beruf leidensbedingt geändert haben.

Unsere Bedingungen sehen eine abstrakte Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nicht vor.

d) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit von Auszubildenden

Wenn Sie bei Eintritt der Berufsunfähigkeit Auszubildender sind, gilt als Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit der mit der Ausbildung angestrebte Ausbildungsberuf.

e) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit von Studenten

Wenn Sie bei Eintritt der Berufsunfähigkeit Student sind, gilt als Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit neben dem zuletzt ausgeübten Studium auch das mit dem Abschluss des belegten Studiengangs verbundene Berufsbild. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Dualen Hochschule (DH). Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.

f) Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz a) und Absatz 2 voraus, dass Sie Ihren Beruf auch dann nicht ausüben können, nachdem Sie Ihren Betrieb zumutbar umorganisiert haben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn

- die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich zweckmäßig sind und keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern,
- Ihnen ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt,
- Ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt und
- die Umorganisation nicht zu Lasten der Gesundheit geht.

Die Zumutbarkeit der Umorganisation richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten und nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des betrieblichen Gewinns vor Steuern aufgrund der Maßnahmen beträgt jedoch höchstens 20 Prozent.

- Wir verzichten auf eine Prüfung der Umorganisation,
- wenn Sie eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und in Ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 Prozent kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausüben oder
 - wenn der Betrieb weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt. Zu den 10 Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelernte Angestellte. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.

g) **Berufsunfähigkeit bei Teilzeittätigkeit**

Wenn Sie bei Eintritt der Berufsunfähigkeit Ihren Beruf in Teilzeit ausüben oder ausgeübt haben, liegt vollständige Berufsunfähigkeit vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 a) für den Beruf in Teilzeit erfüllt sind.

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf in Teilzeit mindestens 3 Stunden pro Arbeitstag auszuüben, und
- Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Absatz 1 a)) entspricht.

Üben Sie Ihren Beruf aus familiären Gründen nur vorübergehend in Teilzeit aus, liegt vollständige Berufsunfähigkeit darüber hinaus vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 a) für den vorherigen Beruf in Vollzeit erfüllt sind.

Das heißt, wenn Sie Ihren bisherigen Beruf in Vollzeit aus einem der folgenden familiären Gründe vorübergehend auf Teilzeit reduziert haben oder einen anderen Beruf in Teilzeit ausüben, dann wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, auf den vor der Reduzierung ausgeübten Beruf und die damit verbundene Lebensstellung (siehe Absatz 1 a)) abgestellt. Familiäre Gründe in diesem Sinn sind:

- Betreuung eigener Kinder: Sie haben Ihren Beruf in Vollzeit auf Teilzeit reduziert oder üben einen anderen Beruf in Teilzeit aus, um eigene minderjährige Kinder (leibliche Kinder oder Adoptivkinder) zu betreuen.
- Pflege von Angehörigen: Sie haben Ihren Beruf in Vollzeit auf Teilzeit reduziert oder üben einen anderen Beruf in Teilzeit aus, um eine pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 2, siehe § 15 einschließlich der Anlagen des Sozialgesetzbuchs (SGB) XI in der Fassung vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2017) im Rahmen einer privaten, nicht erwerbsmäßigen Pfl egetätigkeit zu pflegen.

(2) **Berufsunfähigkeit aufgrund Tätigkeitsverbots**

Wenn Sie

- infolge eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf auszuüben, und
- Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Absatz 1 a)) entspricht,

so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Be trifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt teilweise Berufsunfähigkeit vor. Darüber hinaus gelten die Regelungen nach Absatz 1 c) bis g).

(3) **Berufsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Berufsleben**

Wenn Sie aus dem Berufsleben ausscheiden und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf und die damit verbundene Lebensstellung abgestellt.

(4) **Berufsunfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung**

Als berufsunfähig gelten Sie auch, wenn Sie eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Dies gilt nur, wenn

- Sie die Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen erhalten und
- Sie bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 50 Jahre alt sind oder die Versicherung ohne Ausschlüsse oder Zuschläge abgeschlossen wurde und
- der Vertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens seit 10 Jahren besteht.

Für den Begriff der vollen Erwerbsminderung gilt die Definition gemäß § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VI in der Fassung vom 20.04.2007.

1.3 **Wann können Sie die Berufsunfähigkeitsrente für die Beitragszahlung zum Grundbaustein verwenden?**

(1) **Verwendung der Berufsunfähigkeitsrente für die Beitragszahlung zum Grundbaustein**

Wenn wir die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente wegen Berufsunfähigkeit anerkannt haben, können Sie verlangen, dass wir die Berufsunfähigkeitsrente unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Grundbaustein verwenden.

(2) **Voraussetzungen**

- Ihre Versicherung war bei Eintritt der Berufsunfähigkeit beitragspflichtig.
- Das 12-fache der vereinbarten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente muss mindestens so hoch sein wie die Summe der vereinbarten Beiträge eines Versicherungsjahres für den Grundbaustein zum Eintritt der Berufsunfähigkeit.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens vor dem Beginn der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente zugehen.

(3) **Auswirkungen**

Wir verrechnen die von uns zu zahlende Berufsunfähigkeitsrente mit den jeweils fällig werdenden Beiträgen für den Grundbaustein. Dabei fassen wir gegebenenfalls die monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten entsprechend der für die Beitragszahlung vereinbarten Zahlungsperiode zusammen.

Wenn die von uns zu zahlenden Berufsunfähigkeitsrenten höher als die von Ihnen zu zahlenden Beiträge für den Grundbaustein sind, verwenden wir die übersteigenden Beträge zur Erhöhung der garantierten Versicherungsleistungen des Grundbausteins. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls anteilige Rentenzahlung ab Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin. Wir berechnen die Erhöhungen der garantierten Mindestrente bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

(4) **Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente**

Wenn wir die Berufsunfähigkeitsrente für die Beitragszahlung zum Grundbaustein verwenden, können Sie jederzeit verlangen, dass wir die Berufsunfähigkeitsrenten an Sie auszahlen. In diesem Fall zahlen wir die Renten monatlich an Sie aus.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht weltweit.

1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge

Bei Abschluss Ihres Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2021 BU TA U",
- unsere unternehmenseigene Berufsunfähigkeitstafel "AZ 2019 BU I U" für die Berufsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten,
- unsere unternehmenseigenen Berufsunfähigkeitstafeln "AZ 2021 BU TI U" und "AZ 2021 BU RI U" für die Sterbewahrscheinlichkeiten der Berufsunfähigen und die Reaktivierungswahrscheinlichkeiten,
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe dazu Ziffer 7).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge an den Überschüssen?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge an den Bewertungsreserven?

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge an den Überschüssen?

Bezogen auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge beteiligen wir Ihren Vertrag in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile).

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Die festgelegten Überschussanteilsätze legen wir jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres für die Dauer eines Versicherungsjahres zugrunde.

a) Bezugsgröße bei beitragspflichtigem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

Bezugsgröße während der Beitragszahlung ist der im jeweiligen Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge.

b) Bezugsgröße bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind, ist die Bezugsgröße das Deckungskapital der Berufsunfähigkeitsrente zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

c) Bezugsgröße bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Wenn laufende Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, ist die Bezugsgröße das Deckungskapital der Berufsunfähigkeitsrente zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der laufenden Überschussanteile

a) Verwendung bei beitragspflichtigem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

Mit jedem fälligen Beitrag erhält Ihr Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge einen Überschussanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags (siehe Absatz 1 a)) festgesetzt wird. Die Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

b) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind, erhöhen wir mit den für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive (Riester-Rente) ist, gelten für die Berechnung der Leistungserhöhungen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

c) Verwendung bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Wenn laufende Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, finanzieren wir mit den für die Berufsunfähigkeitsrente zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente. Diese ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuss des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge und nicht des Grundbausteins beteiligt. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung vor Rentenbeginn

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge entfallen jedoch vor Rentenbeginn keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Berufsunfähigkeitsvorsorge sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

(2) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist die Leistung ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht worden ist

a) durch innere Unruhen, wenn Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;

b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn Ihre Berufsunfähigkeit während Ihres Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht wurde, an denen Sie nicht selbst aktiv beteiligt waren;

c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit ausschließlich durch eine von Ihnen fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel im Straßenverkehr) oder durch ein fahrlässig oder grob fahrlässig begangenes Vergehen (zum Beispiel im Straßenverkehr) verursacht wurde;

d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Handlung

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;

e) durch eine von Ihnen ausgeübte widerrechtliche Handlung mit dem Vorsatz, Ihre Berufsunfähigkeit herbeizuführen;

f) durch Strahlen als Folge von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde, um die Gefahr abzuwehren;

g) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch in den Fällen f) und g) uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

4. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

Neben den nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten gelten auch die bausteinübergreifenden Mitwirkungspflichten des Grundbausteins im Abschnitt "Ihre Mitwirkungspflichten".

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- 4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

4.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Einreichung von Unterlagen

Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers folgende Auskünfte gegeben und Unterlagen eingereicht werden, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind:

a) eine Darstellung der Ursachen der Berufsunfähigkeit;

b) ausführliche Berichte der Ärzte, von denen Sie untersucht wurden oder bei denen Sie in Behandlung sind oder waren. Erforderlich sind Angaben zu Ursachen, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtlicher Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit;

c) Unterlagen über Ihren Beruf, über Ihre Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;

d) bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines Tätigkeitsverbots nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) zusätzlich der Bescheid über das Tätigkeitsverbot und die dazugehörigen Unterlagen;

e) wenn Sie Leistungen aufgrund voller Erwerbsminderung verlangen, den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung über die unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Auch bei späterer Einreichung der Unterlagen nach den Absätzen a) bis e) leisten wir rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Berufsunfähigkeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2).

(2) Mitwirkung bei der Datenerhebung bei anderen Stellen

Wir sind berechtigt, auf unsere Kosten im Rahmen des zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlichen Umfangs mit Ihrer Einwilligung personenbezogene Daten bei den folgenden Stellen und Personen zu erheben:

- Ärzte,
- Krankenhäuser,
- sonstige Krankenanstalten,
- Pflegeheime,
- Pflegepersonen,
- Sachverständige,
- andere Personenversicherer,
- gesetzliche Krankenkassen,
- Berufsgenossenschaften und
- Behörden.

Sie können eine solche Datenerhebung verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen. Versicherungsleistungen werden jedoch nicht fällig, wenn wir aufgrund Ihres Verhaltens nicht feststellen können, ob und in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind.

(3) Mitwirkung bei weiteren Untersuchungen und weiteren Nachweisen

Wir können verlangen, dass

- uns Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse und deren Veränderungen vorgelegt werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen - auch des Arbeitgebers - über den Beruf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags;
- Sie von Ärzten und Sachverständigen unserer Wahl und auf unsere Kosten untersucht werden. Dabei handelt es sich um von uns unabhängige Ärzte und Sachverständige, die nicht bei einer Allianz-Gesellschaft angestellt sind.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, können wir verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir

- die Untersuchungskosten sowie
- die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Folgen einer Pflichtverletzung

Unsere Leistungen werden fällig, wenn wir die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?

Wenn eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, sind Sie verpflichtet,

- geeignete Hilfsmittel zu verwenden (zum Beispiel Brille, Prothese),
- sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.

4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Nachprüfung unserer Leistungspflicht

Wenn wir anerkannt oder festgestellt haben, dass wir leistungspflichtig sind, sind wir berechtigt zu prüfen, ob

- Sie weiterhin berufsunfähig sind und wenn ja, zu welchem Grad;
- Sie eine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 1 a) ausüben; dabei können neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

(2) Auskunft- und Mitwirkungsobliegenheiten

Um die aktuelle Situation nachprüfen zu können,

- müssen uns jederzeit sachdienliche Auskünfte erteilt werden;

- können wir einmal jährlich verlangen, dass Sie sich von einem durch uns beauftragten Arzt umfassend untersuchen lassen.

Hierbei eventuell entstehende Kosten müssen wir tragen.

Darüber hinaus gelten die in Ziffer 4.1 Absätze 2 und 3 genannten Mitwirkungspflichten.

(3) Wegfall unserer Leistungspflicht

Wir sind nicht leistungspflichtig, wenn wir feststellen, dass die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir dies gegenüber Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären.

Zu dem Zeitpunkt, ab dem unsere Leistungspflicht entfällt, müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen, wenn die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist.

4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag beanspruchen und eine der Obliegenheiten nach Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 verletzt haben, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Hierauf können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Im Einzelnen gilt:

- Wenn diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt werden, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistungen nicht.

Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

(2) Spätere Erfüllung der Obliegenheit

Wenn die Obliegenheit später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Obliegenheit erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Regelungen leistungspflichtig.

5. Erklärung über unsere Leistungspflicht

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie im Abstand von höchstens 4 Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklären wir spätestens nach 2 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail), ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.

Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

6. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. Herabsetzung der garantierten Versicherungsleistungen

Was bedeutet unser Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. die garantierten Versicherungsleistungen herabzusetzen?

Wir verzichten ausdrücklich auf unser Recht, den zu zahlenden Beitrag für bestehende Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge neu festzusetzen bzw. die garantierten Versicherungsleistungen herabzusetzen (§ 163 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Ungeachtet dieses Verzichts kann sich eine Änderung des zu zahlenden Beitrags weiterhin daraus ergeben, dass die Überschussanteilsätze neu festgesetzt werden (zur Verrechnung der laufenden Beiträge mit den Überschussanteilen siehe Ziffer 2.1 Absatz 2 a)).

7. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihrem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

Wenn sich die Leistungen während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente, fallen ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten auf die Erhöhungen der vereinbarten Beiträge an.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge. Auch diese Kosten sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Wir belasten Ihren Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge wie folgt mit Verwaltungskosten:

- Solange Sie Beiträge zahlen, in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.
- Wenn wir Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen, in Form eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistung während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöht, zum Beispiel bei Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente.

Das gebildete Kapital des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

(3) Anlassbezogene Kosten

Im Falle einer Kündigung nehmen wir einen Abzug vom Rückkaufwert für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge vor (siehe 8.4 Absatz 2 b)).

8. Abhängigkeit des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge?
- 8.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?
- 8.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?
- 8.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?
- 8.5 Was gilt bei Kündigung zum Zweck der Übertragung?

8.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge?

Der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

8.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?

Ansprüche aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor dem Erlöschen des Grundbausteins eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen fort, wenn der Grundbaustein nach Ziffer 8.1 erlischt. Wenn Sie nicht berufsunfähig sind, erlischt der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge.

8.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, hängt die Wirkung auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob Sie zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung berufsunfähig sind.

(1) Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung berufsunfähig sind, bleiben Ansprüche aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor der Beitragsfreistellung der Versicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen. Die laufende Berufsunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 1.1) wird daher weitergezahlt.

Wenn wir die Berufsunfähigkeitsrente für die Beitragszahlung zum Grundbaustein nach Ziffer 1.3 Absatz 1 verwenden, zahlen wir die Berufsunfähigkeitsrente ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung monatlich an Sie aus.

(2) Keine Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung nicht berufsunfähig sind, setzen wir die garantierte Berufsunfähigkeitsrente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation herab. Dabei legen wir den Rückkaufwert nach Ziffer 8.4 Absatz 2 a) zugrunde. Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(3) Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Beitragsfreistellung

Wenn Sie nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung berufsunfähig werden und wir deshalb unsere Leistungspflicht anerkennen

haben, behalten wir uns vor, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. In diesem Fall erlischt der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und wir zahlen den Betrag, der für die zu erbringenden Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung steht. Wir berechnen den Betrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

8.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, hängt die Wirkung auf den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsuntfähig sind.

(1) Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsuntfähig sind, bleiben Ansprüche aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund einer bereits vor Kündigung eingetretenen Berufsunfähigkeit bestehen. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 1.1) wird bei Kündigung weiter gezahlt.

Wenn wir die Berufsunfähigkeitsrente für die Beitragszahlung zum Grundbaustein nach Ziffer 1.3 Absatz 1 verwenden, zahlen wir die Berufsunfähigkeitsrente ab dem Zeitpunkt der Kündigung monatlich an Sie aus.

(2) Keine Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erlischt, wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsuntfähig sind und für den Grundbaustein ein Rückkaufswert gezahlt wird.

a) Rückkaufswert der Versicherung

Der Rückkaufswert der Versicherung setzt sich aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und dem Rückkaufswert des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge zusammen. Wenn der Rückkaufswert aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge negativ ist, wird dieser mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins nicht verrechnet.

Der Rückkaufswert des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge ist sein Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnet wird.

b) Vereinbarung eines Abzugs

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir von dem nach a) ermittelten Betrag einen Abzug für den Grundbaustein vornehmen. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

8.5 Was gilt bei Kündigung zum Zweck der Übertragung?

Wenn Sie Ihre Versicherung zum Zweck der Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag kündigen, übertragen wir ein gegebenenfalls vorhandenes Deckungskapital aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge.

9. Ausschluss des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge

Wenn Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen.

Ein Ausschluss ist nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge möglich. Bei einem Ausschluss besteht weder ein Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf Rückzahlung der Beiträge.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Wann können Sie Ihren Beitrag überprüfen lassen?

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags ist auch abhängig von Ihrem bei Abschluss des Vertrags ausgeübten Beruf. Wenn Sie Ihren Beruf wechseln, können Sie prüfen lassen, ob sich durch den Berufswechsel für die verbleibende Versicherungsdauer der zu zahlende Beitrag reduziert. Dies gilt auch, wenn Sie

- von einem Beruf in ein Studium wechseln oder
- das Studium wechseln oder
- von einem Studium in einen Beruf wechseln.

(1) Voraussetzungen

- Sie teilen uns Ihren neuen Beruf, die Aufnahme eines Studiums oder den Wechsel des Studiums in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mit.
- Sie üben den neuen Beruf oder das neue Studium seit mindestens 6 Monaten aus.

Wir können die Reduzierung des Beitrags von einer erneuten Risikoprüfung abhängig machen. Wir nehmen jedoch in folgenden Fällen keine erneute Risikoprüfung vor:

- Wechsel des Berufs innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn, wenn Sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- Wechsel des Berufs innerhalb der ersten 10 Jahre nach Versicherungsbeginn, wenn Sie bei Vertragsschluss das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und vor dem Wechsel Student oder Auszubildender waren.

(2) Auswirkungen

Sofern unsere Prüfung ergibt, dass der Berufswechsel zu einer Reduzierung des Beitrags führt, berechnen wir den für die verbleibende Versicherungsdauer zu zahlenden Beitrag nach den Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben. Sie zahlen dann künftig den niedrigeren Beitrag. Ansonsten führen wir Ihre Versicherung mit unverändertem Beitrag weiter. Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir Sie informieren.

Bei einer Reduzierung des Beitrags bleiben vereinbarte Zuschläge und/oder Ausschlüsse unverändert bestehen.

11. Abänderungen zum Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge - Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (RiesterRente) E92

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung BR1: Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RiesterRente).

Ziffer 1.3 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Auswirkungen

- Wir verrechnen die von uns zu zahlende Berufsunfähigkeitsrente mit den jeweils fällig werdenden Beiträgen für den Grundbaustein. Dabei fassen wir gegebenenfalls die monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten entsprechend der für die Beitragszahlung vereinbarten Zahlungsperiode zusammen.
- Wenn die von uns zu zahlenden Berufsunfähigkeitsrenten höher als die von Ihnen zu zahlenden Beiträge für den Grundbaustein sind, verwenden wir die übersteigenden Beträge als zusätzliche Zahlung für den Grundbaustein. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls anteilige Rentenzahlung ab Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin. Mit diesen Beträgen erwerben wir Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung und überführen sie in unseren Anlagestock. Dies gilt nicht, soweit die Beträge zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten vorgesehen sind oder die Beträge im Sicherungskapital angelegt werden. Die übersteigenden Beträge führen zu einer Erhöhung des für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden garantierten Kapitals und zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente. Für die Berechnung der Erhöhung der garantierten Mindestrente gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?" Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

Ziffer 2.1 Absatz 2 b) wird ersetzt durch:

" b) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind, erwerben wir mit den für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung und überführen sie in unseren Anlagestock."

Ziffer 7 Absatz 1 wird ergänzt durch:

"Wir entnehmen den Beiträgen die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise."

Abänderung BR2: Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente KomfortDynamik (RiesterRente).

Ziffer 1.3 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Auswirkungen

- Wir verrechnen die von uns zu zahlende Berufsunfähigkeitsrente mit den jeweils fällig werdenden Beiträgen für den Grundbaustein. Dabei fassen wir gegebenenfalls die monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten entsprechend der für die Beitragszahlung vereinbarten Zahlungsperiode zusammen.
- Wenn die von uns zu zahlenden Berufsunfähigkeitsrenten höher als die von Ihnen zu zahlenden Beiträge für den Grundbaustein sind, verwenden wir die übersteigenden Beträge als zusätzliche Zahlung für den Grundbaustein. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls anteilige Rentenzahlung ab Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin. Mit diesen Beträgen erhöhen wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen; damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Dies gilt nicht, soweit die Beträge zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten vorgesehen sind oder die Beträge im Sicherungskapital angelegt werden. Die übersteigenden Beträge führen zu einer Erhöhung des für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden garan-

tierten Kapitals und zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente. Für die Berechnung der Erhöhung der garantierten Mindestrente gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?" Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

Ziffer 2.1 Absatz 2 b) wird ersetzt durch:

" b) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind, erhöhen wir mit den für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen."

Ziffer 7 Absatz 1 wird ergänzt durch:

"Wir entnehmen den Beiträgen die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise."